

Wichtige Informationen an unsere Mandanten

Umsatzsteuer bei Bauleistungen zwischen Bauunternehmern

Durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 wird die Umsatzsteuerbesteuerung von Bauleistungen zwischen Bauunternehmern zukünftig völlig neu geregelt.

Bislang erfolgte auch zwischen Bauunternehmen die Abrechnung von Bauleistungen mit einem gesonderten Ausweis der Umsatzsteuer in der Rechnung. Zukünftig ist der leistende Bauunternehmer verpflichtet, eine Netto-Rechnung ohne gesonderten Ausweis der Umsatzsteuer zu erstellen und an den Leistungsempfänger weiterzuleiten. Der Bauunternehmer als Leistungsempfänger ist sodann verpflichtet, die Umsatzsteuer für die erhaltene Bauleistung an das Finanzamt abzuführen und kann im Gegenzug einen entsprechenden Vorsteuerabzug gegenüber dem Finanzamt geltend machen. Der leistende Unternehmer ist somit nicht mehr verpflichtet, für solche Leistungen die Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen.

Wer ist betroffen?

Die nachfolgenden Neuerungen gelten ausschließlich für Unternehmer, die ausschließlich bzw. überwiegend Bauleistungen erbringen. Diese Leistungen müssen darüber hinaus wiederum an einen anderen Bauunternehmer erbracht werden (zum Beispiel: Bauunternehmer A ist als Subunternehmer für Bauunternehmer B tätig).

Werden hingegen Leistungen an Privatpersonen bzw. Unternehmen, die nicht als Bauunternehmen anzusehen sind, erbracht, so gelten die bisherigen Anforderungen an Rechnungen auch weiterhin.

Bei Unklarheiten ist vor Erstellung der Rechnung eine Bestätigung des Leistungsempfängers einzuholen, ob er zum betroffenen Personenkreis (= Bauunternehmer) gehört oder nicht, um ein mögliches Haftungsrisiko zu vermeiden.

Was sind Bauleistungen?

Der Gesetzgeber definiert den Begriff der Bauleistungen, für welche die Neuregelungen gelten wie folgt:

„Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen.“ (§ 13 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Satz 1 Umsatzsteuergesetz)

Somit sind unter Bauleistungen im Sinne dieser Vorschrift insbesondere zu verstehen:

- Arbeiten des Bauhauptgewerbes
- Fliesen- und Verlegearbeiten
- Glaserarbeiten
- Installationsarbeiten (Sanitär und Elektro)
- Ofenbau
- Schreiner- und Zimmererarbeiten
- Einbau von Einrichtungsgegenständen, die mit dem Gebäude fest verbunden sind

Wie muss zukünftig die Rechnung für solche Leistungen aussehen?

Der leistende Bauunternehmer muss an den Leistungsempfänger eine Rechnung **ohne** gesonderten Umsatzsteuerausweis erstellen (Netto-Rechnung).

In dieser Rechnung ist gesondert darauf hinzuweisen, dass der Leistungsempfänger Schuldner der Umsatzsteuer ist.

Was muss der Leistungsempfänger gegenüber dem Finanzamt erklären?

Der Leistungsempfänger muss die Umsatzsteuer für die an ihn ausgeführte Bauleistung selbst errechnen. Als Bemessungsgrundlage dient dabei der Netto-Rechnungsbetrag des leistenden Bauunternehmers.

Die so ermittelte Umsatzsteuer ist in der Umsatzsteuervoranmeldung beim zuständigen Finanzamt anzumelden. Darüber hinaus kann der Leistungsempfänger in der selben Umsatzsteuer-Voranmeldung einen entsprechenden Vorsteuerabzug geltend machen, sofern die sonstigen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

Welche Folgen ergeben sich auf die Bauabzugssteuer?

Die Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei der Umsatzsteuer darf nicht mit der Bauabzugssteuer verwechselt werden, die auch weiterhin unverändert zur Anwendung kommt.

Anders als bei der Bauabzugssteuer ist jedoch ein Freistellungsverfahren bei der Neuregelung der Umsatzsteuer nicht vorgesehen.

Zur Anwendung der Neuregelungen im Zusammenhang mit der Bauabzugssteuer gilt folgendes:

- **Der leistende Bauunternehmer legt eine Freistellungsbescheinigung für die Bauabzugssteuer vor**

Der Leistungsempfänger muss in diesem Fall den Netto-Rechnungsbetrag an den leistenden Unternehmer entrichten. Darüber hinaus ist er verpflichtet, die Umsatzsteuer bezogen auf den Netto-Rechnungsbetrag zu errechnen, beim Finanzamt anzumelden und den Steuerbetrag an das Finanzamt abzuführen.

- **Der leistende Bauunternehmer legt keine Freistellungsbescheinigung für die Bauabzugssteuer vor**

In diesem Fall bleibt die Ermittlung, Anmeldung und Entrichtung der Umsatzsteuer unverändert.

Jedoch muss der Leistungsempfänger noch die Bauabzugssteuer von 15% bezogen auf den (fiktiven) Rechnungs-Brutto-Betrag an das Finanzamt abführen.

Beispiel:

Netto-Rechnungsbetrag:	EUR	100.000
Umsatzsteuer 16%:	EUR	16.000
Brutto-Betrag:	EUR	116.000
Davon Bauabzugssteuer 15%:	EUR	17.400

Der Leistungsempfänger muss somit folgende Zahlungen leisten:

Zahlung an das Finanzamt:

Umsatzsteuer:	EUR	16.000
Bauabzugssteuer:	EUR	17.400
Summe	EUR	33.400
Ggf. Vorsteuerabzug:	EUR	16.000

Zahlung an den leistenden Bauunternehmer

Netto-Rechnungsbetrag abzüglich Bauabzugssteuer	EUR	82.600
--	-----	--------

Wann entsteht die Umsatzsteuer?

In der Regel entsteht die vom Leistungsempfänger abzuführende Umsatzsteuer mit Ausstellung der Rechnung, d.h. im Kalendermonat der Rechnungsausstellung muss der Umsatz in der Umsatzsteuer-Voranmeldung deklariert werden.

Bei Teilzahlungen, Anzahlungen bzw. Vorauszahlungen entsteht die Umsatzsteuer jedoch bereits dann, wenn die entsprechende Zahlung an den leistenden Bauunternehmer geleistet wird.

Was passiert, wenn dennoch Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen wird?

Stellt der leistenden Bauunternehmer trotz der Neuregelung Umsatzsteuer gesondert in Rechnung, so ist der Leistungsempfänger dennoch verpflichtet, lediglich den Netto-Rechnungsbetrag an den Leistenden auszuführen. Die errechnete Umsatzsteuer ist weiterhin vom Leistungsempfänger an das Finanzamt abzuführen.

Darüber hinaus ist der leistende Unternehmer verpflichtet, die zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen (§ 14 c Abs. 1 Umsatzsteuergesetz).

Somit wird die Umsatzsteuer bis zur Korrektur der Rechnung insgesamt zweimal an das Finanzamt abgeführt!

Ab wann sind diese Neuregelungen anzuwenden?

Die Neuregelung ist auf Grund der Genehmigung der EU-Kommission grundsätzlich ab dem 01.04.2004 anzuwenden.

Jedoch hat die Finanzverwaltung für diese neuen Rechtsgrundsätze eine Übergangsregelung bis einschließlich 30.06.2004 gewährt.

Dies bedeutet, dass bis zum 20.06.2004 die betroffenen Unternehmer ein Wahlrecht hinsichtlich des Umsatzsteuerausweises haben, d.h. es kann – wie bisher – mit dem gesonderten Ausweis der Umsatzsteuer abgerechnet werden (Altregelung) oder es werden bereits die neuen Rechtsgrundsätze zur Erteilung der Rechnung angewendet und eine Netto-Rechnung ohne gesonderten Umsatzsteuerausweis erteilt.

In dieser Zeit sollten betroffene Bauunternehmer daher vor Erteilung der Rechnung mit den Leistungsempfängern hinsichtlich der Ausübung des Wahlrechtes Rücksprache halten.

Musterfall

Glasermeister G erbringt Glaserarbeiten an den Bauunternehmer B über netto EUR 100.000,00. Eine Freistellungsbescheinigung für die Bauabzugssteuer liegt G vor.

Die Rechnung des G ist daher wie folgt zu stellen:

Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers	Glaserrei G Musterstrasse 1 12345 Musterstadt	
Vollständiger Name und Anschrift des Leistungs- empfängers	Bauunternehmung B Bertastrasse 1 67890 Burghausen	
Steuernummer / Umsatz- Steuer-Identifikations- Nummer des Leistenden		Musterstadt, den 26. März 2004 Steuernummer: 123/4567/8901
Fortlaufende Rechnungs- nummer / Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung	Rechnungs-Nr. 12345 / 2004 Lieferung vom 24. März 2004	
	Glasereiarbeiten gemäß Auftrag vom 15. Februar 2004	EUR 100.000,00
Kein Ausweis von Umsatzsteuer in der Rechnung	Summe:	EUR 100.000,00
Hinweis auf den Über- gang der Steuerschuldner- schaft auf den Leistungs- empfänger	Die Umsatzsteuer ist gem. § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG vom Leistungsempfänger an das Finanzamt abzuführen.	